

Polzeischützen Winterthur

8400 Winterthur
Raiffeisen Aadorf, 84-159-7
www.ps-winterthur.ch



Jahreskonkurrenzen 10m

Ersetzt Reglement vom 31. Oktober 1981

Der Verein Polzeischützen Winterthur führt jeweils in der Zeit von Oktober bis April zwei getrennt Jahreskonkurrenzen durch:

- 1. Eine konventionelle 10m Konkurrenz**
- 2. Eine 10m Konkurrenz mit Auflageschiessen**

Die technischen Regelungen des SSV gelten für beide Konkurrenzen. Die technischen Regeln für das Auflageschiessen sind im Anhang aufgeführt.

Die Detailprogramme der beiden Konkurrenzen werden jeweils vor der Luftpistolensaison durch den Vorstand bestimmt. Die Grundlage sieht wie folgt aus:

1. Konventionelle 10m Jahreskonkurrenz

2 Passen zu 40 Schuss auf P-Scheibe. 1 Streichpasse
2 Passen zu 40 Schuss auf B-Scheibe. 1 Streichpasse
1 Intern geschossener Stich (z.B. Einzelwettschiessen)
Das beste auswärtige Resultat
Das Resultat eines im Voraus bestimmten auswärtigen Schiessens

2. Auflageschiessen 10m Jahreskonkurrenz

3 Passen zu 30 Schuss auf P-Scheibe. 1 Streichpasse
3 Passen zu 30 Schuss auf B-Scheibe. 1 Streichpasse
1 Intern geschossener Stich. Z.B. Einzelwettschiessen (Schusszahl noch unbekannt)
Das beste auswärtige Resultat 30 Schuss
Das Resultat eines im Voraus bestimmten auswärtigen Schiessens 30 Schuss

Es werden 2 separate Ranglisten geführt. Über die Rangfolge entscheidet die höhere Gesamtpunktzahl, dann das höhere Alter.

Ausführungsbestimmungen

1. Die Kosten für die Jahreskonkurrenzen werden jeweils auf Antrag des Vorstandes an der GV beschlossen. Darin inbegriffen ist das Scheibenmaterial.
2. Die Jahreskonkurrenzen sind im eigenen Lupi-Keller während den regulären Übungen und Zeiten zu schießen. Die Scheiben sind nach dem Ende der Übung abzugeben.
3. Die Passen können jederzeit unterbrochen werden.
4. Wer ein zur Jahreskonkurrenz zählendes auswärtiges Schiessen aus zwingenden Gründen nicht besucht hat oder besuchen kann, hat die Möglichkeit das entsprechende Programm im eigenen Stand, unter Abzug von 5% (unter 0,51 wird abgerundet), nach- oder vorzuschüssen.
5. Wer einen internen Stich schießt, der nicht zur Jahreskonkurrenz zählt, kann das Resultat mit der Jahreskonkurrenz kombinieren.
6. Während dem Schiessbetrieb ist in den Schiessräumen absolute Ruhe einzuhalten.
7. Die Preise für drei Erstrangierten werden durch den Vorstand bestimmt. Eine Anlehnung an die Preisgestaltung der 50 und 25m-Konkurrenzen wird angestrebt.
8. Die für den Schiessbetrieb verantwortliche Person, kontrolliert regelmässig die Einhaltung der Vorschriften und Regeln.

Anhang

Technische Regeln Pistole Auflageschiessen (TRPA)

Ausgabe 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Artikel 1 Disziplin Auflageschiessen

II. Sportgeräte

Artikel 2 Pistolenarten

Artikel 3 Pistolengriff

Artikel 4 Hilfsmittel und Veränderungen

III. Schiessstellungen

Artikel 5 Grundsatz

Artikel 6 Auflage

Artikel 7 Anschlag

Artikel 8 Sitzend

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 9 Weiterführende Vorschriften

Artikel 10 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Artikel 11 Genehmigung und Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement ist Bestandteil der übergeordneten Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 23, Absatz 1, litera f) und Artikel 37 Abs.2 folgende Technische Regeln Pistole Auflageschiessen (TRPA).

I. Allgemeines

Artikel 1 Disziplin Auflageschiessen

1 Für das Auflageschiessen mit der Pistole gelten grundsätzlich die „Technische Regeln Pistole (TRP), soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht davon abweichen.

2 Das Auflageschiessen mit der Pistole bildet eine eigene Disziplin. Eine Vermischung mit andern Pistolendisziplinen ist nicht gestattet.

3 Ausnahme bilden Disziplinen übergreifende Wettkämpfe.

II. Sportgeräte

Artikel 2 Pistolenarten

10m Pistole 10m LP 500 g - - blau ISSF

Artikel 3 Pistolengriff

1 Der Griff darf mit einem Unterlegekeil aus nicht verformbarem Material versehen werden. Dieser darf nicht grösser als der ursprüngliche Griff sein. Die Gesamtmasse sind einzuhalten.

2 Stopper, Ausfräsungen und dergleichen sind nicht gestattet.

3 Rutschhemmende Materialien dürfen nicht verwendet werden.

Artikel 4 Hilfsmittel und Veränderungen

Sportpistolen sind gemäss ISSF Bestimmungen verwendbar.

III. Schiessstellungen

Artikel 5 Grundsatz

- 1 Das Anlehnen und Abstützen vom Körper oder Körperteilen ist nicht gestattet.
- 2 Es muss in der Stellung stehend/sitzend, einhändig und mit Ausnahme der Auflage ohne Unterstützung des Schiessarmes geschossen werden.
- 3 Das Handgelenk der Schiesshand muss im Anschlag sichtbar und frei sein. Das Tragen von Armbanduhren, Armbändern und dergleichen ist am Schiessarm nicht gestattet.

Artikel 6 Auflage

- 1 Die Auflage ist hat aus Rundmaterial mit maximal 50mm Durchmesser und einer Länge von mindestens 100mm zu bestehen.
- 2 Das Rundmaterial darf aus glattem, nicht rutschhemmendem Material gefertigt oder überzogen sein.
- 3 Die Auflage darf nur an einem Ende mit dem Stativ/Ständer verbunden sein.
- 4 Der Ständer muss so konstruiert werden, dass keine Beeinträchtigung des Nachbarn entstehen kann.
- 5 Der Ständer/Stativ darf aus max. 100mmx100mm dickem Material beschaffen sein.
- 6 Die Verwendung eigener Auflagen ist nur gestattet, wenn keine Auflagen vom Wettkampforganisator zur Verfügung stehen.

Artikel 7 Anschlag

- 1 Es wird einhändig geschossen.
- 2 Die Pistole wird unter dem Griff aufgelegt. Dabei darf die Hand die Auflage nicht berühren
- 3 Der seitliche Abstand zwischen Sportgerät und Stativ muss mindestens 20mm betragen.
- 4 Zusätzliche Fixierungen und Abstützungen sind nicht erlaubt

Artikel 8 Sitzend

- 1 Teilnehmer der Altersklasse SV dürfen sitzend schießen.
- 2 Als Sitzgelegenheit sind lehnenlose Hocker mit drei oder mehr Beinen zugelassen.
- 3 Die Sitzhöhe darf 50cm nicht übersteigen.
- 4 Der Hocker ist durch den Schützen zu stellen.
- 5 Während dem Schiessen dürfen die Beine des Teilnehmers die Beine des Hockers nicht berühren.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 9 Weiterführende Vorschriften

Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.

Artikel 10 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften bezüglich den TRPA.

Artikel 11 Genehmigung und Inkraftsetzung

1 Die vorliegende TRPA wurde am 28. Oktober 2016 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.

2 Es tritt am 1. November 2016 in Kraft .

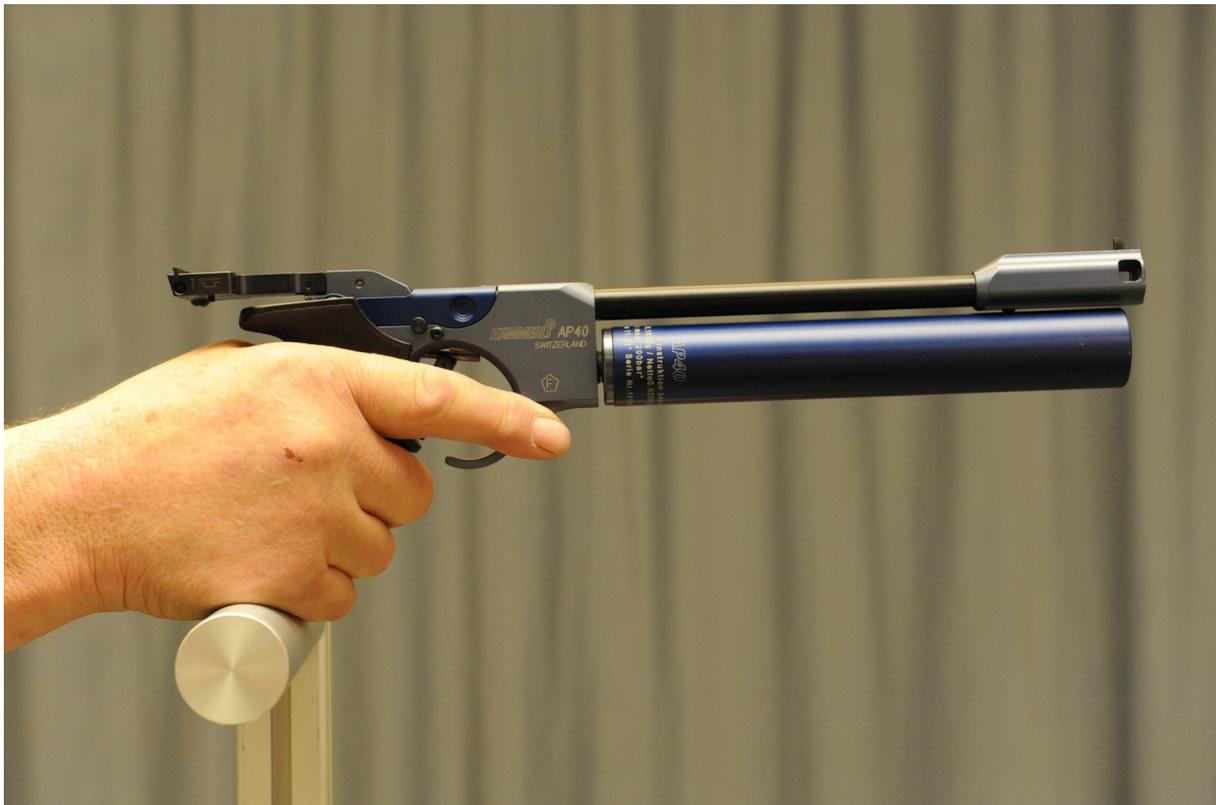
SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Dora Andres Beat Hunziker
Präsidentin Geschäftsführer

Richtig



Falsch



Falsch



Falsch



Falsch



Falsch



Falsch

